

AZ: 752.03



Stadt Laichingen
Alb-Donau-Kreis

FRIEDHOFSDORNUNG

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Widmung	4
II. Ordnungsvorschriften	5
§ 2 Öffnungszeiten	5
§ 3 Verhalten auf den Friedhöfen	5
§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	6
III. Bestattungsvorschriften	7
§ 5 Allgemeines	7
§ 6 Säрге	7
§ 7 Ausheben der Gräber	7
§ 8 Ruhezeit	7
§ 9 Umbettungen	8
IV. Grabstätten	8
§ 10 Allgemeines	8
§ 11 Reihengräber	9
§ 12 Wahlgräber	10
V. Grabmale und sonstige Grabaustattungen	12
§ 13a Baumgräber	12
§ 13b Gräber in Gemeinschaftsanlagen	12
§ 13c Urnenrasengräber	13
§ 13d Urnenstelen	13
§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	14
§ 15 Standsicherheit	15
§ 16 Unterhaltung	15
§ 17 Entfernung	15
VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte	16
§ 18 Allgemeines	16
§ 19 Vernachlässigung der Grabpflege	16
VII. Benutzung der Leichenhallen	17
§ 20	17
VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten	17
§ 21 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung	17
§ 22 Ordnungswidrigkeiten	18

IX. Bestattungsgebühren	19
§ 23 Gebühren	19
X. Übergangs- und Schlußvorschriften	19
§ 24 Alte Rechte	19
§ 25 Inkrafttreten	19
Verfahrensvermerke	20

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18. Mai 1998 die nachstehende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden für die ein Wahlgrab nach §§ 12 oder 13 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Laichingen; er umfasst das Gebiet der Kernstadt Laichingen.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Suppingen; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Suppingen.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Machtolsheim; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Machtolsheim.
 - d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Feldstetten; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Feldstetten.
 - e) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassungen werden befristet erteilt, ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Särge

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Länge und Breite der Gräber sowie die Abstände zwischen den Gräbern richten sich in besonderen Fällen nach der Sarggröße, im übrigen nach den örtlichen Verhältnissen soweit sie nicht in Belegungsplänen festgelegt ist.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt auf den Friedhöfen Laichingen, Machtolsheim und Feldstetten für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 20 Jahre, auf dem Friedhof Suppingen 25 Jahre. Die Ruhezeit beträgt für Aschen einheitlich 20 Jahre und für Kinder bis zum vollendeten 10 Lebensjahr 10 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 19 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- 2.1) Reihengräber
 - a) Reihenerdgräber
 - b) Urnenreihengräber
 - c) Erdrasengräber (Friedhöfe Laichingen, Feldstetten und Suppingen)
 - 2.2) Wahlgräber
 - a) Wahlerdgräber
 - b) Urnenwahlgräber
 - c) Erdrasengräber (Friedhöfe Laichingen und Suppingen)
 - 2.3) Besondere Urnengräber
 - a) Urnengräber unter Bäumen (Friedhöfe Laichingen, Feldstetten, Machtolsheim und Suppingen)
 - b) Urnengräber in Gemeinschaftsanlagen (Friedhöfe in Laichingen, Machtolsheim und Suppingen)
 - c) Urnenrasengräber (Friedhof Suppingen)
 - d) Anonyme Urnengemeinschaftsstätten
 - e) Urnenstelen (Friedhof Feldstetten)
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist, sofern keine ausdrückliche Festlegung erfolgt, in nachstehender Reihenfolge
- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,

- b) Reihengrabfelder und Erdrasengräber für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Es kann jedoch bis zur Vorbereitung der nächsten Belegung oder bis zur geplanten Umgestaltung des Friedhofes erhalten bleiben und von den Angehörigen gepflegt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben. Die Angehörigen der hier bestatteten Toten haben nach Ablauf der Ruhezeit das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, kann die Stadt das Grabzubehör ohne weiteres beseitigen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (6) Absätze 1, 3 bis 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können nur neben- oder übereinanderliegende Doppelgräber sein.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
- a) auf den Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.
- (13) Auf dem Friedhof werden Erdrasengräber ausgewiesen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 13a Baumgräber

- (1) Baumgrabstätten sind Urnengrabstätten in Sonderlage. Die Beisetzung erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes.
- (2) Die Baumgrababteilungen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Das Abstellen von Gegenständen sowie die Anlage von Pflanzbeeten sind nicht zulässig.
- (3) Auf dem Friedhof in Laichingen kann als Gedenkzeichen an der Friedhofsmauer ein Metalltäfelchen angebracht werden. Die Entscheidung über die Platzierung erfolgt durch das Friedhofsamt. Die Art sowie die Ausgestaltung des Täfelchens werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind unzulässig.
- (4) Auf den Friedhöfen in Feldstetten, Machtolsheim und Suppingen müssen die Gräber mit einer bodenbündig verlegten, bruchsicheren und überfahrbaren Grabliegeplatte gekennzeichnet sein. Die Größe wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Platte muss eine ebene Oberfläche aufweisen und darf nicht poliert sein. Als Material dürfen Natursteine, künstliche Steine und Steinzeug verwendet werden. Die Beschriftung muss mittels Gravur erfolgen. Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind unzulässig.

§ 13b Gräber in Gemeinschaftsanlagen

- (1) Auf den Friedhöfen können abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Urnenwahlgräber und Urnenreihengräber in Gemeinschaftsanlagen mit Grabpflege und Grabmalunterhaltung eingerichtet werden.
- (2) Der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte der Grabstätte hat keinen Einfluss auf die Art und Pflege der Bepflanzung sowie die Art und Unterhaltung des Grabmals.

- (3) Das Abstellen von Gegenständen, die Änderung und Ergänzung der Bepflanzung sowie das Anbringen von Grabzubehör und Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
- (4) Als Gedenkzeichen wird auf dem Grabmal an einer vorgegebenen Fläche eine Granittafel angebracht. Die Namensnennung ist freigestellt. Die Art und Weise der Beschriftung wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Weitere Gedenkzeichen sind unzulässig.

§ 13c Urnenrasengräber

- (1) Urnenrasengrabstätten sind Urnengrabstätten in Sonderlage.
- (2) Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Das Abstellen von Gegenständen sowie die Anlage von Pflanzbeeten sind nicht zulässig.
- (3) Urnenrasengräber müssen mit einer bodenbündig verlegten, bruch sicheren und überfahrbaren Grabliegeplatte gekennzeichnet sein. Die Größe wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.
Die Platte muss eine ebene Oberfläche aufweisen und darf nicht poliert sein.
Als Material dürfen Natursteine, künstliche Steine und Steinzeug verwendet werden.
Die Beschriftung muss mittels Gravur erfolgen.

§ 13d Urnenstelen

- (1) Die Gestaltung der Verschlussplatte haben die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten bei einem Fachbetrieb durchführen zu lassen.
- (2) Zulässig sind verschiedene Schriftarten (eingraviert, keine aufgesetzten Buchstaben) und Schriftgrößen sowie die Anbringung von Ornamenten.
- (3) Die Ablage von Kränzen und Blumen ist nur anlässlich der Beisetzung zulässig. Diese sind nach angemessener Zeit von den Angehörigen zu entfernen. Sonstiger Grabschmuck darf nicht abgelegt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit geht die Verschlussplatte in das Eigentum des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten über.

§ 14

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bis 0,3 qm Ansichtsfläche und einer Sichthöhe bis zu 60 cm.
 - b) Auf Reihengräbern für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zu 0,5 qm Ansichtsfläche und einer Sichthöhe bis zu 1 m.
 - c) Auf ein- und mehrstelligen Wahlgräbern bis zu 1,5 qm Ansichtsfläche und einer Sichthöhe bis zu 1,1 m.
 - d) Erdrasengräber müssen mit einer bodenbündig verlegten, bruchsicheren und überfahrbaren Grabliegeplatte gekennzeichnet sein. Die Größe wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.
Die Platte muss eine ebene Oberfläche aufweisen und darf nicht poliert sein. Als Material dürfen Natursteine, künstliche Steine und Steinzeug verwendet werden.
Die Beschriftung muss mittels Gravur erfolgen.
- (3) Auf Urnengrabstätten sind stehende und liegende Grabmale zulässig:
 - a) Auf einstelligen Urnengräbern bis zu 0,3 qm Ansichtsfläche und einer Sichthöhe bis zu 60 cm.
 - b) Auf mehrstelligen Urnengräbern bis zu 0,5 qm Ansichtsfläche und einer Sichthöhe bis zu 80 cm.
- (4) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (5) Abdeckplatten haben eine Mindeststärke von 12 cm aufzuweisen.
- (6) Grabeinfassungen jeder Art - auch Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (7) Die Stadt kann durch vorherige schriftliche Genehmigung unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

- (8) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.

§ 15 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

§ 16 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 17 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die

sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 16 Abs. 2 Satz 3 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 18 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.

§ 19 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten, angemessenen Frist in Ordnung zu

bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 20

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 21

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen

haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert oder vorzeitig entfernt,
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 15).

IX. Bestattungsgebühren

§ 23 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Laichingen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils gültigen Bestattungsgebührenordnung erhoben.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 11. Mai 1981 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Laichingen, den 8. Juni 1998

Werner
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- 1.) Die Satzung ist **am 18.05.1998** vom Gemeinderat der Stadt Laichingen beschlossen worden, am 08.06.1998 öffentlich bekannt gemacht worden und **am 09.06.1998** in Kraft getreten.
- 2.) Die 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 18.05.1998 (**§§ 1 bis 25**) vom 11.04.2005 ist am 12.04.2005 öffentlich bekannt gemacht worden und **am 13.04.2005** in Kraft getreten.
- 3.) Die 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 18.05.1998 (**§ 4**) vom 12.10.2009 ist am 13.10.2009 öffentlich bekannt gemacht worden und **am 14.10.2009** in Kraft getreten.
- 4.) Die 3. Änderung der Friedhofsordnung wurde versehentlich übersprungen, daher fehlt diese.
- 5.) Die 4. Änderung der Friedhofsordnung vom 18.05.1998 (**§§ 10 bis 14**) vom 25.07.2016 ist am 26.07.2016 öffentlich bekannt gemacht worden und **am 27.07.2016** in Kraft getreten.
- 6.) Die 5. Änderung der Friedhofsordnung vom 18.05.1998 (**§§ 10 Abs. 2, 13a, 13b, 13d**) vom 05.11.2018 ist am 12.11.2018 öffentlich bekannt gemacht worden und **am 13.11.2018** in Kraft getreten.
- 7.) Die 6. Änderung der Friedhofsordnung vom 18.05.1998 (**§§ 10 Abs. 2 Nr. 2.3 a und 13a Abs. 4**) vom 16.10.2023 ist am 06.11.2023 öffentlich bekannt gemacht worden und **am 01.01.2024** in Kraft getreten.